ARGUMENTATION Nr. 30 Nur für den Gebrauch in den Mitgliedsverbänden des LSK

**„Der Verein und die Versicherung“**

**Teil III Rechtsschutzversicherung**

Ein Verein hat in der heutigen Zeit eine Vielzahl von Rechtsbeziehungen. Oft ergeben sich daraus Streitigkeiten, die schnell vor Gericht landen. Hier können dann die Kosten und Gebühren eines Rechtsanwaltes oder eines verlorenen Prozesses die Vereinskasse stark belasten. Um dem zu begegnen, gibt der LSK seinen Mitgliedern die Möglichkeit, über ihn ein auf die Bedürfnisse von Kleingärtnerverbänden und -vereinen zugeschnittenes Rechtsschutz-Konzept abzuschließen.

Es umfasst die Leistungsarten

* Schadenersatz-Rechtsschutz
* Straf-/Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
* Arbeits-Rechtsschutz
* Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten
* Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Sozialgerichten
* Grundstücks-Rechtsschutz für den Verein als Grundstückspächter und -verpächter

Versichert sind bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles die gesetzlich festgeschriebenen Vorschüsse, Gebühren und Auslagen für

* einen frei gewählten Rechtsanwalt
* Gerichte und Gerichtsvollzieher
* vom Gericht bestellte Zeugen und Sachverständige
* die Gegenseite, soweit sie zu erstatten sind
* drei Anträge zur Durchführung oder Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel
* Grundstücks-Rechtsschutz für den Verein als Grundstückspächter und -verpächter

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Rechtsschutz nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten begangen hat oder begangen haben soll. Diese Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für vertragliche Ansprüche gilt darüber hinaus bedingungsgemäß eine 3-monatige Wartezeit ab Beginn des Versicherungsschutzes. Daher sind Kosten für einen Rechtsstreit nicht versichert, wenn z. B. die Kündigung eines Unterpachtvertrages vor Abschluss der Versicherung ausgesprochen wurde und der Pächter sich wegen eines Formfehlers der Kündigung vor Gericht wirksam wehrt. Hier fallen neben den Kosten und Gebühren des eigenen Anwaltes auch diejenigen des Gerichts und Rechtsanwaltes des obsiegenden Pächters an. Man ist gut beraten, bevor man einen Rechtsanwalt einschaltet, sich bei der zuständigen Schadenabteilung die „Deckungszusage“ für den Schadenfall einzuholen und auch gezielt nachzufragen, was in welcher Höhe erstattet wird. Es ist zu beachten, dass reine Beratungskosten eines Rechtsanwaltes – also, ohne dass ein Rechtsschutzfall vorliegt – nicht versichert sind.

Arbeitsgruppe Recht des LSK

September 2022